

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLIX.

Bern, den 29. Oktob. 1799. (7. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Oktober.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Gemeinde Wynigen.)

Die Commission findet sich aber auch pflichtig, die weitere Bemerkung noch umständlicher zu wiederholend, daß sie durch die Anrathung der Verwaltung des Beschlusses ganz nicht die Meinung habe, die Gemeinde Wynigen weder für das Jahr 1798, noch für die Zukunft unentgeldlich von dieser Beschwerde zu befreien, sondern sie ist der vollkommenen Meinung, daß die Pfundesummen durch Aufhebung solcherlei Abgaben nicht so fast benachtheilt werden dürfen, und daß, obwohl die Gemeinden nach Abschaffung der Feodalrechte nicht zu Abführung solcherlei Abgaben in Natura gezwungen werden können, der große Rath durch die Verwaltung dieser Resolution bewogen werden möchte, einen andern Beschluß zu fassen, vermöglich welchem all derlei Abgaben in allen Gemeinden, so ergleichen schuldig seyn möchten, nach dem vollständigen einfachen Kapital, zu Handen des Pfundkapitals, abkäuflich erkennt, und somit einerseits der Constitution, dem Gesetz über die Feodalrechte und den betreffenden Gemeinden ein Genüge geleistet, und anderseits die Pfarrpfunder, die, statt in Natura, mit dem fliessenden Zins des vollständigen Kapitals alljährlich bezahlt würden, wegen ihrem unverminderten Einkommen gesichert wären.

Die Majorität der Commission überläßt nun der Weisheit des Senats zu entscheiden, ob die Gründe der Majorität zur Verwaltung, oder jene der Minorität für die Annahme, wichtiger und überwiegender seyen.

Bericht der Minorität.
Die Minorität bemerkt, 1) daß da der Pfarrer

von Wynigen seine Pfarrei während des Jahres 1798, unter Zusicherung der Premisen, versehen hat, diese ihm entweder von den Pfarrgenossen, oder von der Regierung müssen bezahlt werden; 2) daß die Entschädigung aller Pfarrer in ganz Helvetien, welche ähnliche Einkünfte genießen, die Regierung mehr als 100,000 Franken jährlich zu stehen kame; 3) daß wie der große Rath und das Direktorium in seinem Beschluß vom 25. Juni es sagen, diese Abgabe keineswegs unter die Klasse der durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 aufgehobnen Feodalgaben falle, sondern daß solche in ihrem Ursprung ein Beitrag ist, den die Familienväter zur Vermehrung der Gehalte ihrer Pfarrer leistten, von dem die Armen ausgenommen sind; eine Abgabe, die älter ist als das System der Feodalität in Europa, indem die Kirchenväter, die vor dem Einreden der Barbaren unter den römischen Kaisern lebten, in ihren Schriften schon davon Erwähnung thun.

Zudem, wie gestern bei Gelegenheit einer Tagesordnung des großen Raths über einen andern Gegenstand ist bemerkt worden — hätte der große Rath uns eine solche Tagesordnung zuzusenden, unterlassen können, und der Beschluß des Direktoriums wäre dennoch in Kraft geblieben; dagegen wahr wir nun jene verwerfen sollten, wir uns die Initiative anmaßen, und den großen Rath zwingen würden, ein allgemeines Gesetz über die Premisen zu entwerfen, da es doch hier nur um Entscheidung der Frage zu thun ist, ob der Pfarrer von Wynigen von seinen Pfarrgenossen diesen Theil seiner Einkünfte für das Jahr 1798 beziehen soll.

Dies kann aber nicht anders als wie ein stillschweigender Vertrag zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrgenossen angesehen werden; jener

nommen und versehen. Wenn die Pfarrgenossen, die diese Abgabe zahlen, ihren Pfarrer andern, so steht es ihnen frei, ihren Willen dahin zu äussern, daß sie diesen Theil des Gehalts nicht fortsetzen werden, auf die Gefahr hin, keinen Geistlichen zu finden, der ihre Pfarre auf diese Art übernehmen will. Über dem oder denselben, die ihr Amt bereits auf diese Bedingung hin versahen, kann die Zahlung des Verfallen ohne Ungerechtigkeit eben so wenig verweigert werden, als einem Jugendlehrer derjenige Theil seines Gehalts, den ihm die Eltern der Kinder, denen er Unterricht giebt, zahlen.

Wir sollen auch die großen Nachtheile in ernste Betrachtung ziehen, die aus der Unmöglichkeit entstehen, in der sich die Republik gegenwärtig befindet, die Pfarrer anständig zu entschädigen, deren eine grosse Zahl, wie man mich versichert, in sehr bedrangten Umständen sich befinden. Haben wir das Unglück, den geistlichen Stand in Herabwürdigung versunken zu sehen, so müssen daraus die traurigsten Folgen für die Religion selbst, und für die öffentliche Sittlichkeit entstehen, welche bis dahin die Helvetier vortheilhaft ausgezeichnet, und aus- und inwärts unserer Nation Zutrauen verschafft haben. Es giebt eine Menge Pflichten, die auf das Glück der Menschen Einfluß haben, zu deren Beobachtung die Gesetze nicht hinreichen. Religion und Sittlichkeit dagegen kräftigen Ersatz bieten. Große Philosophen haben bemerkt, daß der Grad von Civilisation eines Volks, mit der Ausklärung und Sittlichkeit seiner Geistlichkeit in Verhältniß steht — und die tägliche Erfahrung beweist uns den ungemein großen Einfluß, den besonders die Landpfarrer auf Geist und Meinungen ihrer Pfarrgenossen haben.

Aus diesen und vielen andern Gründen, die auseinanderzusezen überflüssig ware, da Ihr sie so gut wie ich fühlt, glaube ich, sollen wir den Beschluß des großen Raths annehmen, ohne uns an die Abfassung desselben zu halten, einzig wegen der großen Nachtheile, die seine Verwerfung begleiten würden.

Er a u e r will auch, daß die Gemeinde die vor dem Gesetz vom 10. Nov. verfallnen Premitzen bezahlen müsse; auch will er, daß solche losgekauft werden: aber der Beschluß sagt dies nicht; derselbe billigt einzig das Direktorialarrete, welches diese Erslinge für unloskauf-

lich erklärt. Nun kann aber dieses Arrete auf keine Weise gutgeheissen werden, und darum ver- wirft er den Beschluß.

B a y : Alle alten Beschwerden von sich abwälzen und keine neuen auf sich nehmen wollen, ist eine unselige, kluge Spekulation, die seit der Revolution ziemlich gemein geworden. Eine einzige Gemeinde in Helvetien verweigert ihrem Pfarrer die verfallnen Premitzen, unter dem Vorwand, es seien solche eine Feodalabgabe. Es ist in dem Beschluß des Direktoriums einzig vom Verfallnen, nicht vom Künftigen die Rede; erklären wir diesen Beschluß für ungültig, was wird die Folge seyn? alle Gemeinden, die die Erslinge unbedenklich bezahlten, werden mit Reklamationen einkommen, und der Staat muß sie rückbezahlen. Für die Folge wird ein Gesetz über Fortdauer oder Aufhebung dieser Abgabe gegeben werden können. Er nimmt den Beschluß an.

E r a u e r behauptet wiederholt, das Direktorium sage mehr als Bay glaubt: es verfügt für die Zukunft, und macht sich gesetzgebende Gewalt an.

M e y e r von A r b. ist gleicher Meinung.

M i t t e l h o l z e r n so oft er an das Gesetz über die Abschaffung der Feodalabgaben zurück erinnert wird, blutet das Herz. Er muß darin eine der ersten Ursachen unserer unseligen Finanz- und politischen Verhältnisse sehen. Er verwirft den Beschluß, weil der große Rath zur einfachen Tagesordnung hätte gehen sollen, und die Sache uns nichts angeht: die Gemeinde ist unsreitig verpflichtet zu zahlen.

E a r t stimmt Meyera v. Arb. bei. G e n h a r d findet den Beschluß in der Ordnung.

M ü n g e r. Wenn ich als Mitglied der Commission zum Verwurf der Resolution gesummt habe, so bin ich keineswegs in Überzeugung als wie die Minorität der Commission, die in ihrem Anbringen sagt, daß die Religion das durch zu Grunde gehen würde, wenn die Resolution nicht angenommen würde, vielmehr aber geschieht dies dadurch, daß der Gehalt der Geistl. so lange nicht durch ein Gesetz bestimmt wird, das nach den Beschwerlichkeiten ihrer Verrichtung ihren Gehalt bestimmen soll. Alle Privilegien sind abgeschafft; es sollte durch ein Gesetz in frühestmöglicher Zeitfrist bestimmt werden, daß die Geistlichen von den Gemeinden sollen entschädigt werden für ihre Dienste.

dadurch wird der Nothdurft sehr vieler Geistlichen abgeholfen werden, welches mir und allen gutdenkenden Bürgern am Herzen liegen muß, daß sie nicht schmachten müssen; weil die Botschaft vom Direktorium und die Erwagungsgründe in der Resolution weiter gehen, als das Gesetz vom 10ten Wintermonat bestimmt, und weil diese Premisen keine ungleiche Tax sind, die nicht nach Verhältniß des Vermögens der Bürger bezahlt wird, so verwerfe ich die Resolution.

Mit 23 Stimmen gegen 17 wird der Beschluß verworfen.

Der Beschluß wird zum zweitenmal verlesen, der die Wirkung des Dekrets v. 17. Wintern. 1798 über die Anstellung eines italienischen Dolmetschers aufschiebt.

Giudice hält den Beschluß für der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Constitution zuwider, und verlangt eine Commission, die in 4 Tagen berichten soll.

Eaglion i findet keine Commission nothwendig; der Beschluß ist höchst ungerecht und gegen die Gleichheit: derselbe will soviel sagen, als ob die Repräsentanten der italienischen Kantone weder reden, noch wissen sollen was geredet wird. Die beiden französischen Kantone haben eine Menge Dolmetscher in den Räthen, im Direktorium u. s. w. und man will den italienischen einen einzigen versagen. Er verwirft den Beschluß, und erklärt, daß er nie anders als in seiner Muttersprache das Wort nehmen wird.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Benhard, Cart und Beroldingen.

Die Discussion über den Beschluß, der den Belagerungszustand der Gemeinden betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Der Beschluß des großen Raths vom 5ten dieses handelt von Gemeinden und Gegendem Helvetiens, welche in Fall kommen könnten, in Belagerungszustand erklärt und gesetzt zu werden. Der erste Erwägungsgrund erläutert die Veranlassungen dazu; sollte wohl eine solche Vermuthung möglich seyn? sollte ein Volk, von Alters her gewohnt dem Druck der Tyrannie zu widerstehen, der Freiheit nach seinen Begriffen in jeder Abtheilung seines Landes zu huldigen, Treue und Rechtschaffen-

heit zu schätzen, und durch Tapferkeit sich die Achtung anderer Völker zu erwerben, zum Aufruhr geneigt oder fähig seyn? Sollte die nächste Vereinigung dieses Volks in eine gesammte Bruderschaft vermittelst seiner angenommenen Verfassung, die ihm Gleichheit der Rechte, der Lasten und Abgaben, Selbstinitiierung zu der Auswahl seiner Vorsteher, und zu der Errichtung seiner Gesetze zusichert, eine Wirkung hervorbringen, welche bei dem Genüsse solcher Freiheit nur von verworfenen Menschen sich denken läßt? So dachten vielleicht mehrere Glieder des Senats bei der Verlesung dieses Beschlusses. Gern würde auch die zu dessen Untersuchung beauftragte Commission dem süßsinnigen Wahn sich überlassen, dieser Beschluß sei ganz überflüssig, unsere helvetische Mitbürger bedürfen keines Gesetzes auf einen Fall, der nicht eintreten kann, nicht eintreten wird. — Wahr ist, daß ein großer Theil derselben das Wort: Belagerungszustand, wenn es nicht durch den Beschluß selbst erläutert wäre, nach seinem Sinne nicht einmal verstehen würde, und sich wahrscheinlich vorstellte, Belagerer können keine andere seyn als Feinde der Freiheit, Barbarenhorden oder Tyrannenknchte, welche mit Heeresmacht eine Gegend umzingeln, Schanzen oder Gräben aufwerfen, und mit Feuer oder Schwerdt drohen, zu deren Abtreibung und Vertilgung der Helvetier schon nach dem Gefühl seiner im Herzen tragenden Freiheit all seinen Muth und seine Kräfte aufbieten wird. Die Commission läßt der Untersuchung des Beschlusses zwei Fragen veranlassen, nemlich: Ist derselbe in Rücksicht auf das helvetische Volk nothwendig? und was ist der Zweck desselben? Sie findet die Beantwortung dieser Fragen ziemlich vollständig in dem zweiten und dritten Erwägungsgrund; — denn, so gern man die erste Frage mit Nein beantworten wollte, so beweist dennoch die traurige Erfahrung, daß es Zeiten und Anlässe geben kann, wo innere und äußere Feinde der Republiken, und besonders der helvetischen Republik und ihrer jetzigen Verfassungsart, mit vereinten Kräften am Sturze derselben arbeiten, und hiezu kein Mittel untersucht lassen, wodurch Irth. oder Fanatismus verbreitet u. das redl. denk. Volk auf die schalkhafteste Weise hintergehen, und an mehrern Orten in allgemeinen Aufruhr oder Empörung gebracht werden können. Die

Erfahrung zeigt ferner, daß bei dergleichen be- trübten Ereignissen allzu große Heilide oder Schonung und allzu langes Zaudern eben so gefährlich als gefährlich werden, mithin zu Ret- tung des Ganzen und Verhütung der Ausbrei- tung einer bereits entstandenen Flamme (denn hier ist von solcher die Rede) der gewöhnliche constitutionsmäßige Pfad nicht mehr Platz ha- ben kann, sondern eine scharfe und schleunige Maßnahme veranlaßt werden muß. Die nem- liche Erfahrung aber hat die Gesetzgebung be- lehrt, daß willkürliche Maßregeln und hiezu der vollziehenden Gewalt ertheilende unbe- schränkte Vollmachten selten den gewünschten Erfolg hervorbringen, sondern vielmehr, anstatt das Feuer zu dämpfen, die Erbitterung ver- mehren, so daß der nunmehr und verhöfent- lich auch auf künftige Zeiten bestehende Grund- sag der Stellvertreter des helvetischen Volks seyn solle: auch den Gang, der durch eintre- tende Umstände zu nehmen bemühten außer- ordentlichen Maßregeln durch gesetzmäßige Vor- schriften zu leiten, und durch diese Vorsicht das Zutrauen der Mitbürger vollkommen be- zubehalten.

Ihre Commission, Bürger Repräsentanten, findet diesen Zweck in dem vorliegenden Ve- schlusse, und aus diesem Grund benebst dem- jenigen, daß dessen Notwendigkeit auf allfall- figes Ereigniß hin eines solch traurigen Vorfall- es, ihrem Dafürhalten nach, nicht widersprochen werden kann, erklärt sie, daß sie ihn billigt. Ihre Bemerkungen über den Inhalt selbst aber werden eben so viel möglich kurz seyn, als der Beschluß durch seine zum Theil überflüssige Wiederholungen weitläufig ist, — Umstand, der niemand, der solchen liest oder höret, entgehen kann. — Das von der Commission anzumer- kende beschränkt sich also nur auf folgendes.

Die 5 ersten Artikel geben Kennzeichen des Aufruhrs, und zeichnen zugleich die strengste Behutsamkeit vor, mit welcher vor der Erklä- rung in Belagerungszustand sowohl vom Di- rektorium als den Gesetzgebern verfahren werden soll; beim 4ten Artikel, laut welchem das Di- rektorium das Recht zur Einladung hat, hatte man statt Recht das Wort Pflicht gewünscht. Der 16te Artikel setzt fest, daß alle von dem Augenblick der Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete an, so den Belagerungszustand erklären, begangs, ie Verbrechen durch das Militärgericht

gerichtet werden sollen, ob nun aber hierunter die wirklichen Anstifter und Theilnehmer des Aufruhrs (als wirkliche Veranlasser zur Aus- schärfung des Gesetzes) begriffen seyn? ist der Commission nicht deutlich genug: sie glaubt freilich sie sollten es seyn, und militärisch ges- richtet werden; allein der 46. Artikel, der von ihrer Festsetzung und Bestrafung redt, und solche dem Direktorium zur Vorkehrung überträgt, sagt nicht, von welchem Tribunal es geschehen solle.

Bei dem 27. Artikel: Verheimlichen der ab- zugebenden Waffen, sollte das Wort: vor se- zlich en, vorhergesetzt seyn. Die Art. 31. u. 32. so zweckmäßig sie sind, werden in Rücksicht des Wirthes und seines nur einzelnen Gastes, dem er also keinen Trunk Wein reichen darf, etwas hart gefunden; es sollte beim Besuch der Wirthshäuser und dessen Verbot heissen, ohne Erlaubniß des Kommandanten. Ueber das Läuten der Glocken, Art. 36 bis 41, wird nur erinnert, daß in mehrern Gemeinden noch bei andern Anlässen als gottesdienstlichen Übungen, zu gewissen Stunden geläutet wird. Die im 50. Artikel, für den sich ohne böse Absichten, doch ohne Erlaubniß und Pas, aus der belagerten Gemeinde entfernenden Einwohner bestimmte Strafe wird zu hart befunden, 45 Tage im Gefängniß für einen, der auswärts dringende Geschäfte hat, können ihm in Berufss- oder andern Geschäften sehr nachtheilig seyn. Der 54. Artikel scheint in Rücksicht der Verord- nung für die Fremden, so hinein verlangen, überflüssig, weil die Wache schon laut ihrer Consigne sie aufhalten wird; auch diese sollte im Fall des 55. Artikels, anstatt dem Fremden, der durch ihre Nachlässigkeit hineinschleichen konnte, bestraft werden. Die Strafe der Ver- bannung im 56. Artikel scheint auch zu hart, es müßte denn der Fremde zu sonstig schlecht erwiesenen Gesindel gehören. Bei dem 58. Artikel ist in Ansehung der Bestrafung des einen Fremden ohne Pas beherbergenden Ein- wohners eine auffallende Ungleichheit gegen den 31. Art.; laut jenem wird der Beherberger mit 6 bis 12 Monat Gefängniß belegt, und laut diesem der Wirth, vielleicht für einen gege- benen Trunk Wein mit 2 bis 4jähriger Kettenstrafe; ein neuer Beweis, daß der 31. Art. etwas zu scharf ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Bro. L.

Bern, den 30. Oct. 1799. (8. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Oktober.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachters über die der in Bezug auf den Zustand zu erklärenden Gemeinden und Gegenden.)

Hingegen kann die Commission nicht umhin, die Vorsichtsmaßregeln, welche in den Artikeln 59 bis 70, in Rücksicht der Eröffnung der Briefe vorgeschrieben sind, zu beloben; das Eigentumrecht und die Sorgfalt, jedem Bürger wohl die ersten Fragen, die beantwortet werden müssen, folgende: sind die Grundsätze des Beschlusses annehmbar; ist derselbe vereinbar mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der konstitutionellen Gesetzgebung; oder enthält er nicht vielmehr ein revolutionäres Gesetz, das im Widerspruch steht mit den ersten Grundsätzen des Rechtes und mit der Verfassung — ein Gesetz also, das wir zu geben überall nicht befugt sind?

Ihre Commission, B. Repr., verwirft, ungeschickt der Bemerkungen der Weitläufigkeit und einiger Unvollkommenheiten, so aber in der Folge verbessert werden können, den Beschluss

dennoch nicht, sondern, überzeugt von der Nothwendigkeit und dem guten Zwecke desselben, belebt von der Hoffnung einer äußerst selten, vielleicht gar niemals erfolgenden Anwendung, stimmt sie einmütig zu der Annahme.

Usteri. Mir ist es unmöglich, B. Repr. Gehorsams gegen die Gesetze und gegen die präsentanten, die Meinung Eurer Commission öffentlichen Beamten, unerlaubte Zusammensetzung

zu theilen; der Beschluss scheint mir in seinen Grundsätzen und in seinem Detail gleich fehlerhaft und unannehmlich zu seyn. Ich habe nicht ohne Befremden in den Debatten des großen Raths die Leichtigkeit, und ich möchte wohl sagen, Oberflächlichkeit, mit der dieser Beschluss ist behandelt worden, wahrgenommen, und es scheint mir, unsere Commission habe einigermassen jenem Beispiele gefolgt, und sich mehr mit Prüfung des Details als der Grundsätze der Resolution beschäftigt. Dennoch sind den müssen, folgende: sind die Grundsätze des Beschlusses annehmbar; ist derselbe vereinbar mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der konstitutionellen Gesetzgebung; oder enthält er nicht vielmehr ein revolutionäres Gesetz, das im Widerspruch steht mit den ersten Grundsätzen des Rechtes und mit der Verfassung — ein Gesetz also, das wir zu geben überall nicht befugt sind?

Ich behaupte das letztere: das Gesetz ist ein revolutionäres und inconstitutionelles Gesetz, das der vollziehenden Gewalt vereint mit der gesetzgebenden überläßt, Gemeinden und größere Bezirke den konstitutionellen Behörden zu entziehen, und sie der Militärgewalt zu unterwerfen. Dieses geschieht durch den vorliegenden Beschluss auf eine Weise, die jenen ewigen Grundsatz aller Gesetzgebung umwirft, nach welchem der Schuldige allein gestraft werden und nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen, oder der Unschuldige für den Schuldigen Strafe leiden soll.

„In Erwägung, — fängt der Beschluss an, — daß diejenigen Gemeinden, in welchen wirklich Aufruhr ausgebrochen ist, oder in deren Nähe sich die nahen und unzweifelhaften Kennzeichen desselben, Verweigerung des schuldigen

vottierungen äussern, sich selbst in den Zustand ist, oder wo sich sichere und wiederholte Kennzeichen eines bevorstehenden Aufruhs äussern, der erste Erwagungsgrund vermeint zwei sehr wesentlich verschiedene Dinge: Das eine wirkliche auführerische Gemeinde im Zustand des Kriegs gegen die Republik ist, wird niemand läugnen; ganz anders kann es sich aber mit Gemeinden verhalten, in denen nur sogenannte nahe, unzweifelhafte Kennzeichen eines Aufruhs angetroffen werden. Ueberhaupt bemerke ich hier, daß dieser Beschluß die Responsabilität der Gemeinden oder der Gesamtheit der Bürger einer Gemeinde, für ihre einzelnen Bürger voraussetzt; Verantwortlichkeit, die ich gar nicht verwerfe, die aber durch ein besonderes Gesetz bestimmt und regularisiert seyn sollte, und die wir durchaus nicht auf eine so vage Weise als bestehend annehmen und unsern Gesetzen zum Grunde legen dürfen. Bereits haben wir ein Gesetz, worin dieser Fehler begangen ward, ich meine jenes, das die Gemeinden, in denen auführerische Bewegungen geschehen, die Kosten der gegen sie nöthigen Vorkehrungen zu zahlen, verpflichtet. Warum bleibt dieses Gesetz größtentheils unvollzogen? weil die Responsabilität der Gesamtheit der Gemeindbürger, die ihm zum Grunde liegt, sich nirgends regulirt findet, und daher auch eine gesetzliche, willkürlose und gerechte Anwendung derselben unmöglich wird.

„In Erwägung“ — fahrt die Resolution fort, — „daß es in diesem Fall Pflicht der obersten Autoritäten der Republik ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zu der Aufrechthaltung der inneren Sicherheit, der Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, und der Unterwürfigkeit unter das Gesetz nothwendig sind.“ Der Fall ist, wie wir gesehen haben, gedoppelt: dem wirklichen Aufruhr muß freilich Gewalt entgegengesetzt werden; aber den Vorbereitungen dazu, dem Ungehorsam gegen die Gesetze, gegen die Beamten u. s. w. soll nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern der Gesetze entgegengewirkt, die Ungehorsamen, die Schuldigen aufgesucht, ergriffen und bestraft — den Gesetzen auf diese Art Gehorsam verhafthaft, und die Nothwendigkeit der Gewalt abgewandt werden.

„Die Gemeinden oder Gegenden Helvetiens, in welchen der Aufruhr wirklich ausgebrochenen durch Drohungen. Hier gilt einerseits

Zeichen eines bevorstehenden Aufruhs äussern, können in Belagerungszustand gesetzt werden.“ Ich will mich bei der Unschitlichkeit der Benennung nicht aufhalten, obgleich ich sehr gewünscht hätte, es wäre, was unschwer hätte geschehen können, eine verhältnisliche und weniger Missdeutungen unterworfsene gewählt worden — denn es ist doch wahrlich ein sehr sonderbares Ding um einen Belagerungszustand, der damit anfangt, daß die Belagerer in den zu belagernden Ort einrücken, davon Besitz nehmen, und alle Gewalten ausüben, während die Belagerten durchaus zur Masse geworden sind; sollte allenfalls, was mir unbekannt ist, ein Gesetz noch in Kraft seyn, das ganz Helvetien in ein Lager umbildete, so würden die Belagerungen mitten im Lager, vollends ein sonderbar seltenes Schauspiel darbieten. — Allein ich komme zur Sache: Worin besteht dieser Belagerungszustand? offenbar darin, daß die Gemeinden oder Bezirke den konstitutionellen Gewalten entzogen, und militärischer Gewalt untergeordnet, die Bürger dieser Gemeinden ihrer konstitutionellen Richter beraubt, und Kriegsgerichten übergeben werden. Gegen wirklich auführerische Gegenden, d. i. gegen solche, die mit bewaffneter Hand und mit Gewalt den Gesetzen und den gesetzlichen Obligkeiten Gehorsam verweigern, ist das in der Ordnung; wie läßt es sich aber vertheidigen, gegen Gemeinden, in denen man einen solchen Aufruhr blos befürchtet? — Als sichere Zeichen eines nahen Aufruhs, die für sich allein zu jenem Verfahren berechtigen sollen, giebt uns der Beschluß an: 1. Zusammenrottungen der Einwohner eines Orts zu gegenrevolutionären Zwecken. — Wann hier nicht etwa die Gesamtheit der Einwohner soll verstanden seyn, was keineswegs deutlich ist, so ist klar, daß Bösewichter und Uebelgesinnte sich zusammenrottieren, und dafür die unschuldige Mehrheit der Einwohner büßen kann; 2. Die Misshandlung der öffentlichen Beamten. Diese wird nicht leicht durch die Gesamtheit oder Mehrheit der Einwohner, sondern durch Einzelne geschehen; wie kann sie also ein Zeichen gewissen und nahen Aufruhs seyn? 3. Die Abschreckung derselben von der Vollziehung ihrer Amtspflichten.

die vorige Bemerkung ; zu dem kommt der wichtige Umstand, daß, was dem feigen und furchtsamen Beamten als Drohung erscheint, der unerschrocknere Mann, der seine Pflichten kennt, und Ruth besitzt, denselben, wenn auch ihre Erfüllung nicht gefahrlos seyn sollte, Ge- nüge zu leisten, nicht für Drohung ansieht, und überall zu achten, unter seiner Würde hält.

Es sind also die aufgestellten Zeichen sehr ungewisse und unsichere Zeichen eines nahen Aufzuhers ; die Erklärung in den Belagerungszustand wird gutenthalts der Willkür der Regierung überlassen seyn, und häufig genug werden dadurch Unschuldige für oder mit Schulgigen gestraft werden.

Man wird mir antworten: der 3te und 4te Art. des Beschlusses sichern gegen jede Willkür und Uebereilung. Nach denselben kann keine Gegend in Belagerungszustand versetzt werden, anders als in Folge eines Dekrets der gesetzgebenden Räthe, das auf die Einladung des Direktoriums hin ist abgefaßt worden. Nur noch sorgfältigster Prüfung und Be- rathung, wird man sagen, nur mit vollkommenster Sachkenntniß werden die Repräsentanten des Volks selbst die jedesmalige Anwendung dieses Gesetzes bestimmen, und dadurch wird auch jede Willkür beseitigt. — Erlauben sie mir B. R. hieran zu zweifeln, und eine sehr schwache Garantie in dieser erforderlichen Zustimmung der Gesetzgebung zu finden. Sollte der Beschluß zum Gesetze werden, so wird das Direktorium sobald und so oft es solches gut findet, uns anzeigen: Zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ist die Anwendung des Gesetzes auf diese oder auf jene Gegendern erforderlich, — wir fordern euch dieselben zu beschließen auf; und die gesetzgebenden Räthe werden in jedem Fall der Aufforderung entsprechen; wie könnten sie es wagen, Nein zu sagen; das Direktorium, das für die innere und äußere Ruhe der Republik sorgen soll, würde alle Verantwortlichkeit von sich abwälzen, sobald man ihm die Anwendung des Gesetzes, wo es solche nöthig erachtet, verweigern würde; das Beispiel Frankreichs mag uns hievon überzeugen, wo das Gesetz über die Geiselaushebungen, gegen das sich die öffentliche Meinung so laut und feierlich erklärt hat, ähnlicher Dekrete der Gesetzgeber bedarf, die dem Direktorium gerade so oft bewilligt werden, als es dieselben verlangt.

Ich erlaube mir nur noch ein paar Bemerkungen über einzelne Artikel des Beschlusses. Der 20. Art. sagt: „ der Militärcommandant und der Regierungscommisär können denjenigen Einwohnern (der entwaffneten im Belagerungszustand befindlichen Gemeinde) von denen sie Beweise ihrer Unabhängigkeit an Ruhe und Ordnung haben, ihre Waffen wieder zurückgeben, jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die Folgen, die daraus entstehen könnten.“ Wenn, wie es der Art. selbst wenigstens als möglich voraussetzt, gefährliche Folgen aus dieser willkürlichen Vollmacht, die den Commissarien gegeben wird, entstehen könnten — so möchte ihre persönliche Verantwortlichkeit eine schlechte Garantie seyn. Ich weiß zwar aus Erfahrung, daß das Direktorium es ungern sieht, wenn man gegen die Treulichkeit, und besonders gegen die Moralität seiner Commissarien Zweifel aufwirft; das kann mich aber nicht abhalten, zu glauben, daß, wie das Direktorium in diesen Wahlen bisdahin oft genug sehr unglücklich war, das auch in der Folge bisweilen der Fall seyn könnte. Gesetzt nun, ein solcher Commissär oder Commandant von schlechter Wahl, gebe einer Unzahl eben so schlechter Bürger einer entwaffneten Gemeinde, die sich etwa den Namen exclusiver Patrioten zu verschaffen wußten, die Waffen wieder, und sie missbrauchen diese zu Befriedigung ihrer rachgierigen und feindlichen Leidenschaften; was hülfe in solchem Fall, wenn das Blut geslossen, und die unschuldigen Opfer gefallen sind, die zu späte Verantwortlichkeit? — Ueberhaupt ist in diesem Beschluß von Verantwortlichkeit sehr viel die Rede, ohne daß sich daraus große Beruhigung ergäbe; sie ist z. B. im 65. Art. bis ins Lacherliche getrieben, wo für den Schaden, der aus nicht beobachtetem Geheimniß unverdächtiger geöffneter Briefe entstehen könnte, am Ende die Glieder des Direktoriums eines um und für das andere verantwortlich gemacht werden.

In dem 71. und folgenden Art. werden die Geiselaushebungen legalisiert, und ein Theil des berüchtigten frankischen Gesetzes darüber, in unsere Gesetzgebung übergetragen. — B. R. Repräsentanten, seit langem verfolget mich der peinliche — vielleicht irrite Gedanke: Helvetien sei es, von dem Frankreich das unselige Geschenk seines Geiselgesetzes erhalten habe; gewiß

ist, daß kurze Zeit nachdem vor etwa 6 Monaten, ich weiß nicht welcher Geist der Verkehrtheit unser Directoriun auf den Gedanken brachte, Geiseln auszuheben, die fränkischen Gesetzgeber, das im Laufe der Revolution nie gekannte Geiselgesetz geben. Ware die unselige Abstammung wahr, o so hätten wir uns wenigstens, das traurige Geschenk wieder zurückzunehmen; möge Frankreich allein es bald und auf immer vernichten! Geiseln ausheben — heißt unschuldige Bürger verhaften, ihren Familien und Geschäften entreissen, und dem ersten Zweck aller Regierungen, die persönliche Sicherheit der Bürger und Sicherheit ihres Eigenthums ist, entgegenhandeln; woher sollte die Gesetzgebung ein solches Recht haben?

Ich sehe überall nicht, B. B. Repräsentanten, wofür dieses Gesetz dienen soll: entweder soll es auf Gemeinden angewandt werden, die wirklich im Aufruhr sich befinden; hier bracht das Directoriun nicht erst anzufragen, jede Anfrage käme zu spät, es soll, und die Constitution berechtigt es dazu, Truppen sogleich gegen die Aufrührer in Bewegung setzen, und sie dem Kriegszustande, in den sie sich selbst versetzen, gemäß behandeln. Soll aber das Gesetz auf Bezirke angewandt werden, die nicht in Aufruhr sind, wo man solchen nur besorgt: dann wäre es ein ungerechtes, ein revolutionäres Gesetz. Die Regierung ist in solchem Fall nur berechtigt, die Schuldigen zu erforschen, diese zu ergreifen, und sie constitutionellen Richtern zu übergeben. Alles was wir thun können, ist einen schnelleren Rechtsgang gegen Staatsverbrecher zu beschließen. Wir verwarten einst einen Beschluss hierüber, als wir Militärgerichte hatten, weil er damals zu nichts gedient hatte, und wir ihn mangelhaft fanden; der gr. Rath beschäftigte sich nun, da die Kriegsgerichte aufgehoben sind, neuerdings mit diesem Gegenstand.

B. B. Repräsentanten, es ist freilich leichter durch revolutionäre als durch constitutionelle Gesetze, nach Grundsätzen des Despotismus und nach Willkür, als nach Grundsätzen der Freiheit zu regieren — aber die Tendenz nach revolutionären Gesetzen unter einer freien Verfassung, beweist auch den Unverstand und die Unfähigkeit der Regenten. — Hüten wir uns davor, wieder einmal von der Constitution abzuweichen; der erste Schritt außer dieselbe zieht eine Menge anderer nach sich. Erinnern

wir uns an die Folgen der außerordentlichen Vollmachten, die wir einst dem Directoriun gaben, bald folgten Kriegsgerichte und Todes-Gesetze: Wer unter uns hat den Tag nicht gesegnet, an dem wir alle diese Ungeheuer wieder zurücknehmen konnten? — Ich verwerfe den Beschluss.

Zäslin glaubt, die Einwürfe Usteti's machen seinen vaterländischen und gerechtigkeitsbundenen Gesinnungen zwar Ehre, allein der ganze Senat und die Commission theilen diese Gesinnungen. — Er vertheidigt den Commissonalbericht. Constitutionellen, ruhigen Zeiten, wie sie seyn sollten, ist dieser Beschluss freilich nicht angemessen; aber die Gesetzgebung soll ersezten, was der Constitution für außerordentliche Zeitumstände abgeht. Es werden, ehe man zu diesen Mitteln schreitet, alle andern constitutionellen erschöpft werden, und das gegenwärtige Gesetz soll alles Willkürliche möglichst verhüten. Ueber den 3. und 4. Art. denkt er anders wie Usteti: es müssen in jedem Fall deutliche Thatsachen angegeben, der Gesetzgebung vorgelegt werden, und diese wird gewiß ohne die größte Dringlichkeit und Nothwendigkeit nie die Anwendung des Gesetzes beschließen. Wir haben, zumal der Senat, schon öfters Nein gesagt zu Einladungen des Directoriuns. Was die Geiselaushebungen betrifft, so hat er schon bei andrer Gelegenheit gesagt, wie sehr sie seinen Gesinnungen und seiner Denkungsart zuwiderlaufen; allein es ist eine Maßregel, die doch vielleicht von Wirkung seyn könnte, und es ist hier die gedoppelte Vorsicht beobachtet, daß die Gesetzgebung einwilligen muß, und die Geiseln nicht außer Helvetien gebracht werden dürfen; er stimmt nochmals zur Annahme.

Mittelholzer stimmt Zäslin bei: leider hat uns die Erfahrung gezeigt, daß wirklich ganze Gemeinden in Aufruhrzustand gerathen können, und somit ist es sehr nothwendig, daß für so unglückliche Fälle Gesetze entworfen werden, und jede Gemeinde wisse, welche Strafe sie sich zuziehe, wenn sie in ihrem Bezirke Aufruhr sich organisiren läßt.

Genhard: Die Commission hat alle Bemerkungen, die Usteti vortrug, gekannt, aber sie zog andere Schlüsse daraus. Die Resolution giebt dem Directoriun keine neue Gewalt, sie beschränkt hingegen diejenige, die dasselbe hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. LI.

Bern, den 30. Okt. 1799. (8. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. Oktober.

(Fortsetzung.)

Laßtchere: Die Commission hat in dem gesamten Beschlus nicht anders als den Zweck gesehen, aller Willkür die möglichst engen Schranken zu setzen; sogar ist durch einige Artikel desselben das Direktorium vielleicht zu sehr eingeschränkt; und unstreitig wäre das Direktorium, wie Usteri sagt, berechtigt, wenn man seiner Einladung, das Gesetz anzuwenden, nicht entsprechen wollte, alle Responsabilität für die innere Ruhe und Sicherheit von sich abzulehnen. Man müßte blind seyn wollen, um in den durch den Beschluß angegebenen Zeichen des Aufruhrs, diesen erkennen zu wollen — und wo immer durch ordentliche Mittel die öffentlichen Beamten Ruhe erhalten können, da werden sie es thun. Zudem röhrt diese Arbeit von Kuhn, einem unserer verdientesten Repräsentanten her, und sie macht unstreitig seinen aufgeklärten patriotischen Gesinnungen Ehre. Die Maafregel der Geiseln haben wir alle getadelt, aber es ist ein großer Unterschied, solche in aufrührischen und in ruhigen Gemeinden zu nehmen.

Lüthi v. Sol. stimmt auch zur Annahme; er hat sich erst durch Usteri's Veredsamkeit verführen lassen, ihn zu unterstützen, nachher aber sah er, daß Usteri sich geirrt hat. Dieser sagt, daß seyen in dem Beschlus sehr vage Kennzeichen des Aufruhrs angegeben, nach denen eine ganze Gemeinde, um weniger schlechter Bürger willen, diesem Gesetz unterworfen werden könnte; nun spricht der Beschlus aber immer von der ganzen Gemeinde, und kann also nur von der größern Zahl ihrer Bürger zu verstehen seyn; so ist z. B. von Misshandlung und Bedrohung der sämtlichen Beamten die Rede; schützen

die Einwohner der Gemeinde in solchen Fällen die Beamten nicht, so werden sie unstreitig alle dadurch schuldig. — Was die Geiseln anbetrifft, so wird durch dieses Gesetz das Direktorium eingeschränkt; es kann nun in keinen als den hier bestimmten Fällen Geiseln aussheben. Jeder Bürger, wenn er auch unschuldig ist, und sich ruhig, oder wie man sagt neutral verhält, kann großen Einfluß in revolutionären Zeiten haben, und wenn die allgemeine Wohlfahrt erfordert, daß er an einen andern Ort gebracht werde, und ihm der daraus zuwachsende Schaden ersetzt wird, so hat er sich nicht zu beklagen.

Cräuer'� bestimmt hauptsächlich die Betrachtung zur Annahme, daß die Erfahrung zeigt, wie unmöglich es ist, auf streng constitutionsnellem Weg Ausbrüche von Aufruhr zu dämpfen; ist es also nicht besser, solches auf gesetzlichem Wege, und nicht durch willkürliche Maafregeln zu thun?

Der Beschlus wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Kantons Bern wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Grosser Rath, 17. Oktob.

Präsident: Ufermann.

Herzog v. Münster erhält für 1. Monat, und Rosetti für 14. Tage Urlaub.

Joseph Wyly und Johannes Bucher, Municipalbeamte von Marbach, im Entlibuch, fragen: ob unverehrliche Municipalbeamten, und schon im Dienst gestandene Eliten im Fall seyen, das Loos zu ziehen, für Stellung der Mannschaft durch die Gemeinden?

Cartier wünscht Verweisung an die Militärkommission, um über die allfällig zu masschenden Ausnahmen, bis Morgen ein Gutach-

ten vorzulegen. Dieser Antrag wird angenommen.

Heinrich Bopp von Nemmigen, im Aargau, fordert vollständige Legitimation seines Enkels, dessen Vater, ehe er das Cheversprechen vollzog, aus dem Militärdienst desertirt ist.

Kuhn will entsprechen, weil ein wirkliches Cheversprechen vorhanden war.

Koch will zu näherer Untersuchung der Thatsachen, eine Kommission niedersezzen. Dieser letzte Antrag wird angenommen, und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Herzog v. Eff. und Wildberger.

Franz Xaver Augner, von Hochdorf, dessen Vater aus dem Tirol war, der aber schon vor 32 Jahren in der Schweiz gebohren ist, und seitdem in derselben gelebt hat, klagt daß ihn seine Gemeinde nicht als Schweizerbürger ansehen wolle, ungeachtet er den Bürgereid leistete.

Auf Billeter's von Koch unterstützten Antrag, wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen, um die Konstitution zu Gunsten dieses Bürgers in Ausübung zu bringen. Dieser Antrag wird angenommen.

Christian Neuenschwanden, von Stäfisburg, im Kanton Bern, wünscht von der Einregistrierungsgebühr für einen vor dem Gesetz geschlossenen Verkauf befreit zu werden.

Fischer fordert Entsprechung.

Zimmermann hingegen begeht Tagesordnung, weil wir unmöglich solche Ausnahmen machen können.

Tomini stimmt Zimmermann bei.

Kilchmann ist Fischers Meinung, weil die Gesetze nicht zurückwirken sollen.

Herzog von Eff. will auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung gehen.

Koch fordert Verweisung an das Direktorium.

Schlumpf ist im Schluss mit Koch einig.

Zimmermann beharret und wird von Huber unterstützt.

Augsburger stimmt Fischern bei.

Carrard ist überzeugt, daß wir einen allgemeinen Beschluss hierüber genommen haben, der zu Gunsten der Bittsteller ist.

Huber fordert Verlagerung bis das Faktum entschieden ist.

Kuhn fordert Verweisung an eine Kommission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die

Kommission geordnet: Schlumpf, Egg v. Ryk. und Stärchi.

Auf Eschers Antrag erhält Bürger Wieland, Präsident der Verwaltungskammer von Basel, die Ehre der Sitzung.

Die Gemeinde Muriiswyl, im Kanton Solothurn, wünscht von der Stellung von Soldaten in die Legion befreit zu seyn, weil sie durch Verfügung des Kommissär Hubers schon 10 Mann in die Hilfsstruppen stellen mußte.

Cartier fordert Tagesordnung, ungeachtet es ungerecht ist, daß damahls diese Gemeinde in die Hilfsstruppen Soldaten stellen mußte, während dem andern Gemeinden, die sich im gleichen Fall befanden, hiervon befreit blieben. Huber stimmt der Tagesordnung bei, und bemerkt, daß die frühere Maafregel darum nicht allgemein gleichförmig war, weil sie in ihrer Ausführung durch die Kriegsereignisse unterbrochen wurde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgender Antrag Debons wird zum zweiten mahl verlesen, und in Berathung genommen:

Ich war der Militärdkommission zugegeben, aber über die verschiedenen in diesen Gegensstand einschlagenden Meinungen einig zu werden, und zu dem besten Nutzen der Republik beizutragen, ist beinahe unmöglich.

Unsere Militärverwaltung ist so entwickelt, daß selbst mit grossem Kostenaufwand wir nie gut organisierte Truppen haben werden, da sich zu viele Hände damit befassen, und die Gewalten sich über diesen Gegenstand so sehr gegen einander reiben, daß sie nothwendiger Weise sich entgegenarbeiten müssen.

Unstreitig steht es dem Direktorium zu, die Offiziere zu ernennen und zu entsezzen, über die Truppen zu verfügen, und uns Militärvorschläge einzugeben; allein seine Beschäftigungen sind zu ausgedehnt, um diesen Theil genugsam übersehen zu können.

Auf der andern Seite sind der Kriegsminister und seine Bureaux hinlänglich beschäftigt, die Truppen nach unsern Dekreten zu organisiren, über die Vollziehung derselben zu wachen, und für den Unterhalt alles dessen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, zu sorgen.

Hier haben wir unsere Militärdkommission, deren Mitglieder so oft abändern, daß sie unmöglich eine vollständige Uebersicht aller Dinge haben können, die doch so enge mitein-

ander verbunden sind, daß sie nothwendiger Weise miteinander berechnet seyn, und immer von dem gleichen Gesichtspunkt ausgehen müssen.

Um also hier zu helfen, muß man die gesetzgebenden Räthe und das Direktorium mit einem fort dauernden Kriegscomitee umgeben, das aus den in diesem Fach erfahrensten Männern zusammengesetzt sey, welchem der Kriegsminister beiwohne, und mit ihm korrespondire, welchem Comitee wir alle Bothschaften des Direktoriums über dieses Fach, einenden würben, um von ihm geprüft, Beschlüsse abgefaßt und der Genehmigung der beiden Räthe vorgelegt zu werden — welchem Comitee alles was Bezug auf Militär, und Militärausgaben hat, aufgetragen würde — und damit das Direktorium bei Ernennung der Offiziere nicht mehr hinters Licht geführt werden könne, muß dieses Comitee ein Verzeichniß aller unserer helvet. Militärs haben, welche sich seit der Bassenergreiffung für die Revolution, am meissen durch Bürgersinn und Militärkenntnisse ausgezeichnet haben, um dem Direktorium die tüchtigsten Männer vorstellen zu können; denn in einer guten Auswahl der Offiziere besteht das ganze Geheimniß, gute Truppen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

haupteten jedoch an diesem Tage ihre Stellungen. Bei der untern Nettstaller Brücke war Nachmittags eine kleine Auffaire; einige hundert Ostreicher kamen von den hohen Gebirgen des Schilts, der Frohnapf, der Ennets und Mollerberge herab, um die Brücke zu erobern; der Widerstand der Franken war aber zu heftig. Auch im kleinen Thal, in der Tiefenalp bei der Gurgeln gab es ein hitziges Gefecht; man schlug sich auf Eisgebürgen, und am Ende machten die Ostreicher die 2 Bataillons von der 76sten zu Gefangenen, und führten sie nach Bündten ab.

Den 26. dauerte die Aktion in der Gegend von Wessen fort; das Resultat war, daß die Franken Wessen und die Ziegelbrücke, nebst 8 Kanonen in Besitz nahmen. Bei der Nettstaller Brücke eroberten Nachmittag die Franken den Schlattkopf mit Sturm, und machten 36 Gefangene. Aus dem kleinen so wie aus dem niedern Thal drangen die Kaiserlichen einige 1000 Mann stark bis Schwanden, Schwendi und Mitlödi vor. Die Franken zogen ihnen Nachmittag um 2 Uhr, 3 Compagnien stark, samt 2 Kanonen entgegen; nach einem hitzigen Gefecht mußten sie aber weichen, und sich durch Glarus retiriren. Sie nahmen ihre Stellung bei Niederlen, Bergli und Buchholzern, die Franken bei Enneda, Neuti und Haltengütern; beide Theile patrouillirten bis in den Flecken.

Am 27. Morgens um 9 Uhr schlossen beide Theile eine Convention, vermöge deren das in Glarus vorhandene Brod gleich vertheilt wurde. Die Stille dauerte bis Nachmittag um 4 Uhr, da die Franken nach erhaltenen Verstärkungen einen neuen Angrif machten, wiewohl fruchtlos, denn am Ende bezog jeder Theil wieder seine gestrige Stellung. In der Nacht bekamen auch die Kaiserlichen Verstärkung; der Flecken Glarus war von den streitenden Truppen ganz umgeben.

Der 28. war ruhig, bis auf ein kleines Gefecht, das gegen Abend, mehr zum Vortheile der Franken, am Höreli und den Ennetbergen vorfiel.

Den 29. Morgens um 7 Uhr gieng das Feuer desto lebhafter an; die Franken attakierten ihre Feinde beim sogenannten Helgenhäusli, nachsgehends bei Glarus und Haltengütern mit solcher Heftigkeit, daß sie in Zeit von einer Stunde die Gegend unsers Fleckens gänzlich räumten;

Inländische Nachrichten.

Tagebuch der Kriegsbegebenheiten in Glarus, vom 24. Sept. bis 5. Okt.

Am 24. Sept. Abends marschierten zwei Bataillons von der 76sten Halbbrigade von Glarus in das kleine Thal, die 84ste aber ins Unterland.

Den 25. geschah der erste Angrif gegen die Kaiserlichen von Seiten der March über die Limmat, gegen Uznach und Gaster; die Franken mußten aber zurückweichen, und die Kaiserlichen behaupteten ihre Stellungen. Besser glückte der am nemlichen Morgen von Seiten Bilten und Reichenburg gegen Schänis gemacht Angrif: die Franken passirten den Fluss und eroberten das feindliche Lager. (Bei dieser Auffaire verlor Gen. Hoze das Leben.) Von der Ziegelbrücke bis Wessen hinauf war zwar auch eine starke Kanonade; beide Theile bes-